

ZH_OBERGERICHT PA240004 vom 12. Februar 2024

ZH Obergericht, 2024-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA240004

FR: ZH_OBERGERICHT PA240004 du 12 février 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PA240004 del 12 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer lebt seit dem Jahr 2017 im Rahmen einer fürsorge- rischen Unterbringung im Alters- und Pflegeheim B._____ (nachfolgend: Klinik) (act. 5 S. 1). Zuletzt wurde die fürsorgerische Unterbringung durch die Kindes- und Erwachsenenenschutzbehörde Dübendorf mit Zirkularentscheid vom 22. Januar 2024 gestützt auf Art. 426 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 ZGB verlängert (act. 5).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 24. Januar 2024 (Datum Poststempel) und unter Beilage einer Packungsbeilage des Medikaments "Xeplion" gelangte der Beschwerdefüh- rer an das Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster (nachfolgend: Vorinstanz; act. 1 und act. 2/1). Aus der Eingabe des Beschwerde- führers schloss die Vorinstanz, dass er nicht gegen den Verlängerungsentscheid der angeordneten fürsorgerischen Unterbringung vorgehen möchte, sondern die Medikation in der Klinik rüge (act. 6 = act. 9 [Aktenexemplar] = act. 11). Mit Verfü- gung vom 30. Januar 2024 trat die Vorinstanz auf die Beschwerde betreffend Zwangsmedikation nicht ein (act. 9).

E. 1.3

Gegen diese Verfügung erhob der Beschwerdeführer mit Eingaben vom

E. 5

Februar 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde (act. 10 und act. 12). Der Beschwerdeschrift legte er wiederum eine Packungsbeilage des Me- dikaments "Xeplion" bei (act. 13). Er stellt den Antrag, die Zwangsmedikation sei unverzüglich zu beenden (act. 10). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezo- gen (act. 1 bis act. 7). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. 2. 2.1. Die Vorinstanz erwog, dass eine medizinische Behandlung ohne Zustim- mung der betroffenen Person gemäss Art. 434 ZGB bei gegebenen Vorausset- zungen durch die Chefärztin oder den Chefarzt der Abteilung der Einrichtung an- zuordnen sei. Gegen einen solchen Entscheid könne die betroffene Person innert

E. 10

Tagen schriftlich das Gericht anrufen (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 ZGB).

- 3 - Im Kanton Zürich sei dafür das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig, in welcher sich die betroffene Person aufhalte (§ 62 Abs. 2 EG KESR/ZH). Da sich der Beschwerdeführer in einem Alters- und Pflegeheim in C._____ ZH aufhalte, sei dafür nicht das Bezirksgericht Uster sondern das Bezirksgericht Hinwil zu- ständig (act. 9 E. 3.2). Ferner erwog die Vorinstanz, es gehe aus den Akten kein anfechtbarer Ent- scheid der Klinik betreffend einer Zwangsmedikation hervor. Auch habe die Klinik auf telefonische

Nachfrage bestätigt, dass dem Beschwerdeführer das Medikament nicht unter Zwang verabreicht werde. Damit fehle es an einem geeigneten Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 434 ZGB. Folglich sei auf die Beschwerde einerseits wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit und andererseits wegen fehlendem Beschwerdeobjekt nicht einzutreten (act. 9 E. 3.3). 2.2. Der Beschwerdeführer führt in den Beschwerdeschriften im Wesentlichen aus, die Klinik habe nicht belegt, dass er an einer psychischen Störung leide. Es sei eine Lüge, dass er mit der Zwangsmedikation einverstanden sei. Er erhalte alle 20 Tage intramuskulär 150mg des Medikaments "Xeplion". Die Produzenten des Medikaments würden aber nur 150mg alle 30 Tage erlauben. Dr. med. D._____ halte sich nicht an die vorgegebene Höchstmenge. Ausserdem erfolge die Zwangsmedikation ohne Behandlungsvertrag. Deshalb seien die Medikamente sofort abzusetzen und die Zwangsbehandlung sei unverzüglich zu beenden (act. 10 und act. 12). 2.3. Die Zuständigkeit ist eine Prozessvoraussetzung (Art. 59 Abs. 1 lit. b ZPO und Art. 60 ZPO). Sie ist vorweg zu prüfen. Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so ist für Beschwerden gegen Entscheide von Einrichtungen gemäss Art. 439 Abs. 1 ZGB (wie die ärztliche Anordnung einer Zwangsmassnahme) das Einzelgericht am Ort der Einrichtung zuständig (§ 62 Abs. 2 EG KESR). Der Beschwerdeführer befindet sich im Alters- und Pflegeheim B._____ AG in C._____ ZH, welches sich im Bezirk Hinwil befindet (vgl. <<https://www.gerichte-zh.ch/themen/gemeinden-und-bezirke/a-z.html>>, zuletzt besucht am 9. Februar 2024), weswegen das Bezirksgericht Uster in dieser Frage nicht zuständig ist.

- 4 - Folglich erachtete sich die Vorinstanz korrekterweise als für die Beschwerde des Beschwerdeführers nicht zuständig. 2.4. Was die vom Beschwerdeführer behauptete Zwangsbehandlung mit "Xeplion", welche er ablehne, anbelangt, so hat E._____, Stationsleiterin in der Klinik, auf telefonische Nachfrage der Vorinstanz am 25. Januar 2024 erklärt, dass keine Zwangsbehandlung vorliege. Das Depotmedikament "Xeplion" werde dem Beschwerdeführer alle 20 Tage ohne Zwang und mit seinem Einverständnis verabreicht. Sie bemerkte hierzu aber, dass der Beschwerdeführer wisse, dass er – wenn er die Medikation ablehne – wohl eingewiesen werde (act. 3). Ob damit kein Anfechtungsobjekt vorliegt, wie die Vorinstanz erwog, kann bei diesem Ergebnis offen bleiben. 2.5. Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz in ihren Erwägungen zu bestätigen und ist sie zu Recht nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers betreffend Zwangsmedikation eingetreten. Demnach ist diese Beschwerde abzuweisen. 3. Umstandshalber ist auf die Erhebung von Kosten für das zweitinstanzliche Beschwerdeverfahren zu verzichten. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.